



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 16. März 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften .....	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	4
<b>2.</b>	<b>Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>5</b>
2.1	Mittelstandsrelevanz .....	5
2.2	Positionen der Beteiligten zum Gesetzesentwurf .....	5
<b>3.</b>	<b>Votum der Clearingstelle Mittelstand .....</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Das Bundeskabinett hat am 8. Februar 2017 den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (Stand 27. Januar 2017) für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften verabschiedet.

Das Gesetz dient der Umsetzung des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode und soll die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kindertagesstätten, Altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern.

Mit dem Gesetz sollen bundesweit einheitliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement als wirtschaftlicher Verein tätig werden können. Darüber hinaus sollen bürokratische Entlastungen für Genossenschaften, insbesondere Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften, auch die Rechtsform der Genossenschaft für das bürgerschaftliche Engagement attraktiver machen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH NRW) hat zur Unterstützung der Positionierung des Landes NRW ein Beratungsverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfs beauftragt.

### 1.2 Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, Stand 27. Januar 2017) zur Überprüfung vor.

Zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement sollen sowohl Änderungen im Vereinsrecht als auch im Genossenschaftsrecht erfolgen. Die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine sollen verständlicher gefasst und konkretisiert werden. Daneben soll für sehr kleine Genossenschaften bei jeder zweiten Prüfung eine weniger aufwändige sogenannte vereinfachte Prüfung eingeführt werden.

Folgende Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften sind vorgesehen:

- Informationserleichterung durch die Möglichkeit eines Abrufs bestimmter Dokumente über die Internetseite der Genossenschaft;
- Haftungserleichterung für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- Ermöglichung einer Satzungsbestimmung, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist;
- Klarstellung zur Haftung des Vorstands bei unternehmerischen Entscheidungen („Business Judgement Rule“);

- Erhöhung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung;
- Verzicht auf die Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister;
- Erleichterungen bei der Führung der Mitgliederliste;
- Vereinfachung der in der Praxis als kompliziert empfundenen Regelung zu Mehrstimmrechten und zum Stimmrecht investierender Mitglieder;
- Erleichterung der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen.

Mit folgenden Regelungen soll die Transparenz bei Genossenschaften gestärkt werden:

- Pflicht zur Angabe des Prüfungsverbands auf der Internetseite der Genossenschaft, hilfsweise auf deren Geschäftsbriefen;
- Pflicht des Prüfungsverbands, im Prüfungsbericht zur Einhaltung des Förderzwecks Stellung zu nehmen;
- Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Prüfungsverbands gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
- Pflicht des Prüfungsverbands, dem Registergericht die Nichteinhaltung der Prüfungspflicht mitzuteilen;
- Möglichkeit, die zeitnahe Offenlegung des Jahresabschlusses durch ein Ordnungsgeldverfahren zu erzwingen.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das MWEIMH NRW ist mit Schreiben vom 9. Februar 2017 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ des BMJV auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (Handwerk.NRW)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 wurden alle vorgenannten Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

## **2. Stellungnahmen der Beteiligten**

In den folgenden Abschnitten werden die Positionen der Beteiligten zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften des BMJV dargestellt.

Nach einleitender Darstellung der Mittelstandsrelevanz des Gesetzesvorhabens werden die allgemeinen Einschätzungen sowie die Anmerkungen zu einzelnen Punkten und Regelungsinhalten zusammengefasst.

### **2.1 Mittelstandsrelevanz**

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks erläutern, dass die Genossenschaften in Nordrhein-Westfalen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellen. Die Mitgliederzahl der rund 680 genossenschaftlichen Unternehmen beziffern sie auf rund 3,5 Millionen. Von den 680 Unternehmen seien 180 Kreditgenossenschaften, 160 landwirtschaftliche Genossenschaften und 360 gewerbliche Genossenschaften. Die Kreditgenossenschaften spielten eine erhebliche Rolle bei der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen. Unter den gewerblichen Genossenschaften ist nach Aussagen des Handwerks eine Vielzahl von Einkaufsgenossenschaften, die im Handwerk und darüber hinaus von großer Bedeutung seien.

### **2.2 Positionen der Beteiligten zum Gesetzesentwurf**

#### **Allgemeine Einschätzungen:**

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks werten die Erleichterung des Zugangs zur Rechtsform der Genossenschaft für kleine Initiativen als begrüßenswerte Initiative. Sie sehen Genossenschaften als ein in der mittelständischen Wirtschaft wohl eingeführtes Instrument, um sich im Wege der Selbsthilfe im Wettbewerb zu behaupten.

Sie begrüßen die Vorschläge hinsichtlich Erleichterung und Bürokratieabbau bei Genossenschaften, sehen jedoch Grenzen dort, wo der Kern der Rechtsform und ihre institutionellen Vorrichtungen zur Sicherstellung von Stabilität, Gläubiger- und Mitgliederschutz sowie wirtschaftlicher Solidität gefährdet sind.

Sie verweisen auf das hohe Vertrauen in die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ durch Mitglieder, Kunden, Gläubiger und Gesellschaft. Ein Grund hierfür sei die gesetzlich eingeführte Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband, der die Genossenschaft von der

Gründung an umfassend betreue. Die Verbandsprüfung sei keine ungewollte Fremdprüfung, sondern eine kollektive Selbstkontrolle durch eine gemeinschaftlich unterhaltene Selbsthilfeeinrichtung aller Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Verbände. Es sei ein Irrglaube anzunehmen, dass die Gründungsprüfung und die Pflichtprüfung Hemmnisse der Rechtsform sind. Eine 2014 vom Bundeswirtschaftsministerium an Kienbaum und die Universität zu Köln in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der weitaus überwiegende Teil der Genossenschaften mit der aktuellen Verfassung des Genossenschaftsgesetzes zufrieden ist:

- 95 % der Genossenschaftsgründer seien zufrieden mit der Rechtsform,
- 87 % der Gründer seien mit ihrem Prüfungsverband zufrieden,
- 95 % der Gründer fänden die Beratung durch den Genossenschaftsverband im Gründungsprozess hilfreich,
- 69 % sprächen sich gegen die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft aus und
- 80 % sprächen sich gegen die Abschaffung der Pflichtprüfung aus.

Unzufrieden zeigten sich die Gründer demnach mit der staatlichen Gründungsförderung, die Genossenschaften zwar nicht de jure, aber de facto verschlossen sei.

Anstatt genau hier Gründungshemmnisse für Genossenschaften konsequent zu beseitigen, habe die Bundesregierung eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes auf den Weg gebracht, monieren die Handwerksorganisationen. Erfreulich sei hierbei, dass die Pläne zur Einführung einer sogenannten Kooperationsgesellschaft fallen gelassen wurden. Insofern begrüßen sie ausdrücklich, bürgerschaftlichem Engagement den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zu ermöglichen, sollten andere Rechtsformen unzumutbar sein. Dennoch droht ihres Erachtens auch der von der Bundesregierung im Februar 2017 auf den Weg gebrachte Gesetzentwurf das bewährte System komplexer „checks and balances“ ins Wanken zu bringen, welches im Genossenschaftsgesetz die berechtigten Interessen der Mitglieder und die erforderlichen Freiräume für ökonomische Tätigkeiten in ein ausgewogenes und stabiles Verhältnis bringt.

Aus Sicht von IHK NRW bedarf es für die Umsetzung des zu unterstützenden bürgerschaftlichen Engagements rechtlicher Gestaltungsoptionen. Nach der Erfahrung der IHKs stößt die Gründung einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft im breiten Kontext des bürgerschaftlichen Engagements aus unterschiedlichen Gründen teilweise auf Vorbehalte bei den Beteiligten. Auch seien diese Rechtsformen mit einem höheren Gründungs- oder Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Verein verbunden. Allerdings stehe der eingetragene Idealverein nur dann zur Verfügung, wenn die Tätigkeit mit einem ideellen Zweck verbunden und die wirtschaftliche Betätigung diesem untergeordnet ist. Es solle damit eine Privilegierung von Vereinen mit wirtschaftlicher Betätigung gegenüber Unternehmen in anderen Rechtsformen verhindert werden. Die nun vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Vereinsrechts müssten im Hinblick auf die Bedürfnisse der möglichen künftigen Vereine ebenso wie der gewerblich tätigen Unternehmen, die im Wettbewerb zu diesen stehen, kritisch geprüft und abgewogen werden.

IHK NRW hebt hervor, dass die Genossenschaft grundsätzlich eine geeignete Rechtsform für ein wirtschaftliches Engagement aus unterschiedlichen Motiven sei. Sie komme daher auch bei bürgerschaftlich motiviertem wirtschaftlichen Handeln als Gesellschaftsrechtsform in Frage, ohne dass in die gesellschaftsrechtliche Grundstruktur der Rechtsform eingegriffen werden muss. Ihr Zweck sei darauf gerichtet, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu

fördern. Es stehe damit nicht die Gewinnerzielung an erster Stelle, sondern die Förderung der Mitgliederinteressen und damit auch das gemeinschaftliche Interesse mit langfristiger Perspektive. Selbstorganisation, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung seien dabei die leitenden Grundsätze des Genossenschaftsrechts.

IHK NRW gibt zu bedenken, dass die Möglichkeiten der Rechtsform von sehr kleinen Genossenschaften mit nur wenigen Mitgliedern bis zu sehr großen Genossenschaften mit mehreren zehntausend Mitgliedern mit unterschiedlichen Zielen genutzt werden. Insofern müssten Vorschläge zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen bzw. Erleichterungen im Genossenschaftsrecht an dieser Bandbreite gemessen werden. Die Vorschläge, die die Attraktivität der Rechtsform der Genossenschaft erhöhen, ohne in die Grundzüge der gesellschaftsrechtlichen Struktur einzugreifen, sind daher aus ihrer Sicht grundsätzlich positiv zu werten.

IHK NRW weist darauf hin, dass noch nicht in allen Punkten eine abschließende Wertung aus Sicht der IHK-Organisation vorgenommen werden könne. Diese werde erst in der ersten Märzhälfte vorliegen.

### **Mittelstandsrelevante Einzelaspekte:**

#### **Art. 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)**

Mit Blick auf die in Art. 1 vorgesehene Änderung des § 22 BGB (Wirtschaftlicher Verein) äußert IHK NRW erhebliche Bedenken.

So sollte aus ihrer Sicht der Wettbewerb von nicht wirtschaftlichen Vereinen, die jedoch wirtschaftlich tätig seien, mit Unternehmen nicht weiter verstärkt werden. Bürgerschaftliches Engagement – bei dem der ideelle Zweck im Vordergrund steht und die wirtschaftliche Tätigkeit unter das Nebenzweckprivileg fällt – sei nach aktuell geltendem Recht in Form eines eingetragenen Vereins möglich, wie auch zahlreiche eingetragene Vereine bestätigten. Daher sei zu überlegen, ob die Schlussfolgerung, dass zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die gesetzlichen Vorgaben für Vereine korrigiert werden müssten, die richtige sei.

Grundsätzlich nachvollziehbar sei das Interesse, die in den Bundesländern sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis etwas anzunähern. Für IHK NRW ist unklar, welche Auswirkungen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen von § 22 BGB-E haben würden.

Aus Sicht der Gründer eines wirtschaftlichen Vereins bedürfe es der Rechtssicherheit. Verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Unzumutbarkeit“, „bürgerschaftliches Engagement“ oder „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von geringem Umfang“ erhöhen demnach aktuell eher die Rechtsunsicherheit. Diese Begriffe sollen durch die Verordnung konkretisiert werden. IHK NRW gibt zu bedenken, dass auch die Rechtsprechung, der der Begriff „Unzumutbarkeit“ entnommen sei, von einer Unzumutbarkeit im Einzelfall ausgeht, was einer Konkretisierung im Gesetz schon widerspreche. Ein Absenken der Schwelle „Unzumutbarkeit“ könne aus Gründen des oben dargelegten Wettbewerbs nicht befürwortet werden.

IHK NRW führt aus, dass eines der in § 22 BGB-E aufgenommen Abgrenzungskriterien vorsehe, dass es sich nur um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von geringerem Umfang handelt. Würde es sich tatsächlich um einen solchen handeln und dazu ein ideeller Zweck bestehen, so dürfte demnach wohl auch eine Eintragung als Idealverein schon heute möglich sein. Insofern sei fraglich, was ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von geringem Umfang ist und an welchem Maßstab der geringe Umfang gemessen werden solle. Unklar sei, wie sichergestellt werden solle, dass ein Ansteigen des Umfangs des wirtschaftlichen Gesamtbetriebs erkannt wird. IHK NRW fragt, welche Rechtsfolge dann entstehe und ob es dann des Rechtsformwechsels bzw. Regelungen für den Übergang bedürfe. Nicht geklärt sei darüber

hinaus, ob ggf. ein Übergang eines Idealvereins auf einen Verein nach § 22 BGB möglich sein solle und nach welchen Regelungen. Darüber hinaus sei unklar, wie lange das Prüfverfahren nach § 22 BGB-E dauern würde und ob und welche Kosten für den wirtschaftlichen Verein entstünden.

In jedem Fall sollte der wirtschaftliche Verein nach § 22 BGB-E weiterhin Ausnahmecharakter haben, ansonsten würde der Wettbewerb mit gewerblich tätigen Unternehmen in anderen Rechtsformen zu stark tangiert werden, erklärt IHK NRW. Ein Missbrauch müsse möglichst ausgeschlossen werden. Das bürgerschaftliche Engagement bzw. der ideelle Zweck sollte in die Satzung aufgenommen werden, ebenso ggf. der regionale Bezug. Geprüft werden sollte demnach auch, ob Vorgaben für eine Rechnungslegung erforderlich seien. Vereine nach § 22 BGB-E sollten registriert werden, so dass sich der Rechtsverkehr in einfacher und sicherer Weise über die rechtlichen Verhältnisse des wirtschaftlichen Vereins informieren könne. Folglich müssten auch Satzungsänderungen eingetragen werden. Da der wirtschaftliche Verein bislang eher selten im Rechtsverkehr zu finden sei, dürfte er ggf. anfangs auch auf Vorbehalte im Geschäftsverkehr treffen.

Im Ergebnis hat IHK NRW starke Zweifel, ob der vorgeschlagene Weg über das Vereinsrecht weiterverfolgt werden sollte, sieht aber in jedem Fall weiteren Diskussionsbedarf, z.B. über die in § 22 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Verordnung und die dort aufzunehmenden Voraussetzungen für wirtschaftliche Vereine bzw. die Definition der Unzumutbarkeit. Die Flexibilisierung und Modernisierung der Genossenschaft scheint ihr daher aus aktueller Sicht der grundsätzlich vorzugswürdigere Weg.

### **Art. 3 – Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)**

#### **- § 7 GenG-E**

IHK NRW regt an zu prüfen, ob die nach der Rechtsprechung grundsätzlich zulässigen Ratenzahlungen bzw. Stundungen bei entsprechender Satzungsregelung von Genossenschaften in den Katalog von § 7 GenG-E aufgenommen und konkretisiert werden sollten.

#### **- § 15 GenG-E**

IHK NRW führt aus, dass die sichere Identifizierung von Mitgliedern grundsätzlich ein hohes Gut sei. In der Praxis zeige sich ein Bedürfnis dafür, die Beitrittserklärung auch in elektronischer Form zu ermöglichen – zumindest, wenn die Nachschusspflicht gemäß Satzung begrenzt ist. Daher bittet sie um Prüfung, ob und unter welchen Umständen dies ermöglicht werden bzw. den Genossenschaften diese Möglichkeit per Satzungsgestaltung zur Verfügung gestellt werden könnte.

#### **- § 21 b GenG-E**

Die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder eröffnet. Ein besonderes Bedürfnis für zweckgebundene Darlehen zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist aus ihrer Sicht aber nicht erkennbar. Durch eine solche Maßnahme würde nur der bürokratische Aufwand zunehmen.



### - § 27 GenG-E

Handwerk.NRW und WHKT lehnen jede Aufweichung des Prinzips der Gewaltenteilung im Genossenschaftsbereich ab, auch für sehr kleine Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern. Das System habe sich bewährt, um Genossenschaften Strukturen zu ermöglichen, die sie handlungsfähig machen.

Aus Sicht von IHK NRW ist die Option, Satzungsfreiheit zu gewährleisten, für größere Genossenschaften nicht angemessen und sollte nur sehr kleinen Genossenschaften eingeräumt werden. Die Formulierung im Regierungsentwurf trägt ihren Bedenken Rechnung.

### - § 30 GenG-E

Kritisch sehen die Dachverbände des Handwerks in NRW, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen in sonstigen Fällen, wie etwa Anschriftenänderungen aufgrund eines Umzugs, nicht zwingend zu dokumentieren seien. Dies könne zu einer Aushöhlung der Ausschließungsgründe „unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt“ führen. Stehe dies aber den Genossenschaften nicht offen, könnten sie ihre Mitgliederlisten nur bedingt aktuell halten. Dies sei aber mit Blick auf den Förderauftrag zwingend erforderlich. Insofern sprechen Handwerk.NRW und WHKT sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus.

IHK NRW wertet die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 GenG-E insofern positiv, als auch in diesem Zusammenhang eine Genossenschaft beschließen könne, dass Privatschriften ggf. nicht in die Mitgliederliste aufgenommen werden müssen. Die Identifizierung der Mitglieder müsse jedoch möglich sein.

### - § 31 GenG-E

IHK NRW bittet um Prüfung, ob § 31 GenG-E dahingehend ergänzt werden könne, dass Mitglieder das Recht auf eine Abschrift der Mitgliederliste erhalten können, um eine Generalversammlung nach § 43 a Abs. 7 oder nach § 45 GenG einzuberufen. So könne die Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Jedoch müssten Mitglieder die Möglichkeit haben, der Weitergabe ihrer Daten auch für diese Zwecke zu widersprechen.

In einigen Genossenschaften bestehe seitens der Mitglieder das Bedürfnis, mit anderen Mitgliedern in Kontakt zu treten, so IHK NRW. Abgeleitet werde das aus dem gemeinsamen Förderzweck. Insofern werde diskutiert, ob ein über die Einberufung von Generalversammlungen nach § 43a Abs. 7 oder § 45 GenG hinausgehendes berechtigtes Interesse bestehen und definiert werden könne. Hier könnte eine Parallele zu § 67 Abs. 6 Satz 2 AktG gezogen werden, der es bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften deren Satzung überlässt, ob Auskunft über andere Namensaktienbesitzer erteilt werde. Zu diskutieren wäre demnach, welche Daten eine solche Auskunft über die anderen Mitglieder enthalten sollte; ggf. könnten diese von der vom Gesetz zu führenden Mitgliederliste abweichen. Da der Aufwand zur Erstellung und ggf. für den Versand insbesondere bei größeren Genossenschaften nicht unerheblich sein könne, solle diese Möglichkeit den Genossenschaften als Option zur Verfügung stehen. Wird diese Option genutzt, so müsse jedes Mitglied die Möglichkeit haben, der Weitergabe seiner Daten an andere Mitglieder in Form von Abschriften zu widersprechen.

### **- § 34 GenG-E**

Handwerk.NRW und WHKT lehnen die vorgesehene Aufnahme der Business Judgement Rule in § 34 Abs. 1 GenG ab. Sie stehe im klaren Widerspruch zu der genossenschaftlichen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Aus Sicht von IHK NRW ist nicht auszuschließen, dass eine vergleichbare Regelung zu § 31 a BGB in § 34 Abs. 2 GenG das entsprechende Engagement bei Genossenschaften fördern könne. Sie versteht auch die Argumentation der Begründung. Fraglich sei jedoch, ob eine Haftungserleichterung anhand des Kriteriums „unentgeltlich“ vor dem Hintergrund des Mitglieder- und Gläubigerschutzes geboten und geeignet sei. Ein sehr geringes Entgelt würde dann zu einer Veränderung des Haftungsmaßstabs führen.

### **- § 36 GenG-E**

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks lehnen jede Aufweichung des Selbstverwaltungsgrundsatzes ab. Das Recht auf Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat einer Genossenschaft widerspreche diesem Grundsatz. Selbst wenn, wie jetzt vorgesehen, eine Beschränkung der Stimmrechte vorgesehen ist, würden diese Mitglieder zur Meinungsbildung in den Organen beitragen, ohne selbst Mitglieder der Genossenschaft sein zu müssen.

IHK NRW bittet, in § 36 Abs. 1 GenG klarzustellen, dass bei der Wahl des Aufsichtsrats durch die Generalversammlung jedes Mitglied vorschlagsberechtigt ist, bei Bestehen einer Vertreterversammlung nur die Vertreter. Auch wird angeregt, in § 36 GenG aufzunehmen, dass die Satzung regeln kann, ob die Wahl von Ersatzmitgliedern zulässig sein soll. In diesem Fall solle dann auch die Anzahl sowie die Reihenfolge des Nachrückens geregelt werden.

### **- § 38 GenG-E**

Für IHK NRW ist unklar, ob der Aufsichtsrat neben dem in Absatz 1a vorgesehenen Prüfungsausschuss weitere Ausschüsse einrichten bzw. die Befugnisse der Ausschüsse festlegen kann. Die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen könne insbesondere für größere Genossenschaften von Interesse sein.

### **- § 43 GenG-E**

Aus Sicht von IHK NRW müsste hinsichtlich der Änderungen zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG-E klargestellt werden, dass die vorgeschlagene Regelung nicht für die Vertreterversammlung Anwendung findet. Gestaffelte Stimmrechte seien mit der Vertreterversammlung nicht zu vereinbaren.

### **- § 43 a GenG-E**

Bei der Regelung in § 43a Abs. 6 GenG-E ist für IHK NRW nicht nachvollziehbar, warum die Veröffentlichung der Kontaktdaten der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter bei der Einsichtnahme zwei Wochen, bei Einstellung im Internet aber bis zum Ende der Amtszeit der

Vertreter, in der Regel damit vier Jahre, zugänglich gemacht werden muss. Es gehe in diesem Fall nicht nur um den Aufwand der Auslage bzw. der Einstellung, sondern auch um den Grundsatz der Datensparsamkeit bei personenbezogenen Daten.

In jedem Fall bittet IHK NRW, die Einschränkung in der Begründung auf Seite 30, dass die Informationen auch in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich veröffentlicht werden können, in den Gesetzestext aufzunehmen. Auch solle klargestellt werden, dass Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse jeweils alternativ gemeint sind und sich die Wahlmöglichkeit nicht nur auf Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezieht. Unsicher ist IHK NRW, ob die Erwähnung in der Begründung, dass es sich nicht unbedingt um Privatanschriften handeln muss, ausreichend ist, oder sich im Gesetzestext widerspiegeln sollte.

Die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks äußern hinsichtlich der Aufführung der Vertreter mit Name, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse über die Internetseite der Genossenschaft deutliche Bedenken. Im Hinblick auf den Datenschutz und das Recht der Persönlichkeit sei dies eine erhebliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der die Mitglieder lediglich ein Einsichtsrecht in die Liste in der Niederlassung der Genossenschaft haben. Sie befürchten, dass eine solche Regelung die Bereitschaft zur Mitwirkung in Organen der Genossenschaft erheblich einschränken werde.

#### **- § 46 GenG-E**

IHK NRW regt an, die Fristberechnung in Absatz 1 Satz 1 zu erleichtern – unter Bezug auf die Fristberechnung nach § 123 Abs. 1 AktG. Zudem bestünden in der Praxis Unsicherheiten bei Satzungsänderungen und der Frage, welche Informationen den Mitgliedern bzw. Vertretern mit der Einberufung vorgelegt werden müssen. Hier solle eine Klarstellung diskutiert werden.

#### **- § 48 GenG-E**

IHK NRW wertet die Möglichkeit der Bereitstellung der Unterlagen in elektronischer Form grundsätzlich positiv. Ihres Erachtens sollte jedoch aufgenommen werden, dass eine Veröffentlichung auf einer nur den Mitgliedern zugänglichen Internetseite ebenfalls ausreichend wäre. Auch solle geprüft werden, ob die Berechtigung, eine Abschrift nach Absatz 3 Satz 2 zu verlangen, im Falle der Veröffentlichung im geschützten Mitgliederbereich des Internets eingeschränkt werden könnte.

#### **- § 53 / § 53 a GenG-E**

Aus Sicht der Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks sind die Änderungen des § 53 problematisch. Die Änderung der Größenklassen in § 53 Abs. 2 würde zu weiteren Verunsicherungen der Öffentlichkeit gegenüber der genossenschaftlichen Rechtsform führen. So habe sich bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2001 (BvR 1759/91) für ein Regulativ durch die Pflichtprüfung ausgesprochen: „Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaft und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen. Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.“

Diese Grundsätze seien insbesondere für kleine Unternehmen wichtig. „Gleichzeitig dient dieses Prüfungssystem damit auch dem Zweck, die Rechtsform der Genossenschaft als Mittel zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation tendenziell wirtschaftlich Schwacher aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Rechtsform im Wirtschaftsleben bestehen kann. Zum Dritten bezweckt die vergleichsweise engmaschige Kontrolle angesichts der nicht unerheblichen Bedeutung der Genossenschaften im Wirtschaftsleben auch den Schutz der Allgemeinheit und der Stabilität des gesamten Wirtschaftssystems.“

Die Handwerksorganisationen geben zu bedenken, dass jede Anhebung der Größenmerkmale den Schutz von Genossenschaftsmitgliedern, Gläubigern und der Allgemeinheit einschränke. Dies berge nicht nur Risiken für die Reputation der Rechtsform, sondern schwäche auch die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung derartiger Genossenschaften. Daher lehnen sie die Neufassung des § 53 a und die hier vorgeschlagene Erhöhung der Grenzen für eine vereinfachte Prüfung grundsätzlich ab, zumal die Gefahr bestehe, dass größere Genossenschaften sich aus dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten „engmaschigem Netz der Kontrolle zum Schutz der Allgemeinheit“ durch die Gestaltung der relevanten Bilanzzahlen entziehen können.

IHK NRW verweist hinsichtlich der vorgeschlagenen Erhöhung der Schwellenwerte in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG-E auf die noch nicht abgeschlossene Diskussion innerhalb der IHK-Organisationen. Während auf der einen Seite das Interesse von verschiedenen Genossenschaften bestehe, die Kosten der fortlaufenden Prüfungen zu reduzieren, stünden auf der anderen Seite der Schutzmechanismus der Prüfung bzw. die Grundstruktur der Genossenschaft und auch die Interessen etwaiger Gläubiger. Dieser Schutzmechanismus umfasse bislang bei größeren Genossenschaften auch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG. Diese unterschiedlichen Interessen – Kostenreduzierungen und Schutzzweck – seien gegenseitig abzuwägen. Offen ist aus ihrer Sicht auch, ob die vorgeschlagene Höhe der Schwellenwerte und auch deren Begründung zielführend seien.

Nach der Erfahrung der IHKs aus der Existenzgründungsberatung werden bei sehr kleinen geplanten Unternehmungen die Gründungs- und fortlaufende Prüfung durch die Prüfungsverbände seitens der Gründer als Belastung angesehen. Diese seien jedoch als Schutzmechanismus für die Mitglieder gedacht. Laut BVerfG (Az. BvR 1759/91) solle durch die Prüfung die Position der Genossenschaftsmitglieder im Innenverhältnis zur Genossenschaft gesichert und gestärkt werden, dabei die Erfüllung des zugunsten der Mitglieder bestehenden Förderzwecks kontrolliert, der ordnungsgemäße wirtschaftliche Umgang mit den Geschäftsanteilen überprüft und die Mitglieder vor einer Nachschuss- oder Haftungspflicht bewahrt werden. Zudem sollten auch die Gläubiger der Genossenschaft geschützt werden. Insofern sei zwischen den Interessen einiger kleinerer Genossenschaften und dem Grundkonstrukt der Rechtsform abzuwägen. Der Vorschlag in § 53a GenG-E komme insbesondere den kleinen Genossenschaften und ihrem Wunsch entgegen, die „laufenden“ Kosten für die Rechtsform zu reduzieren. Dies würde auch ein maßvolles Vorgehen gemäß § 53a Abs. 3 GenG-E beinhalten.

Fraglich ist aus Sicht von IHK NRW, ob durch diese vereinfachte Prüfung die Gefahr finanzieller Schieflagen ansteigt, vor der die Prüfung schützen soll. In sehr kleinen Genossenschaften, in denen das bürgerschaftliche Engagement im Vordergrund steht, sei oftmals die Kenntnis von Buchführung und Rechnungslegung eher untergeordnet. Insofern sei von einer IHK auch in Frage gestellt worden, ob die Reduzierung der Aufgaben des Prüfungsverbands in diesem Fall sinnvoll ist. Es sei vorgeschlagen worden, dass ggf. überlegt werden sollte, ob dann statt einer regulären Prüfung nachgewiesen werden sollte, dass eine entsprechende,

ggf. auch externe, Expertise in diesen Bereichen vorhanden ist, um die Gefahr der Insolvenz etc. zu reduzieren. Eine IHK habe zudem vorgeschlagen, dass der Vorstand entscheiden können sollte, ob er ggf. auf die erleichterte Prüfung nach § 53a GenG-E verzichtet und für die Genossenschaft eine reguläre Prüfung beantragt.

Ergänzend müssten ggf. noch Übergangsvorschriften für jene Genossenschaften vorgesehen werden, die bereits eingetragen sind. Ansonsten wäre unklar, zu welchem Zeitpunkt diese Genossenschaften erstmals die vereinfachte Prüfung nutzen könnten.

#### **- § 62 GenG-E**

IHK NRW ist sich nicht sicher, ob die vorgeschlagene Neuregelung in § 62 Abs. 3 GenG-E auch Genossenschaften erfasst, die ein operatives Geschäft betreiben, aber ihr Vermögen anlegen. In diesen Fällen solle von den Vorgaben des § 62 Abs. 3 GenG-E abgesehen werden.

#### **- § 65 GenG-E**

Hinsichtlich der nach § 65 Abs. 2 GenG lediglich in schriftlicher Form möglichen Kündigung bittet IHK NRW zu prüfen, inwieweit eine Kündigung in Textform zulässig sein kann bzw. den Genossenschaften die Option ermöglicht werden kann, eine Kündigungsmöglichkeit in Textform in ihre Satzung aufzunehmen.

### 3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz einem Beratungsverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Dass sich die Bundesregierung auf die Fahne geschrieben hat, das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen, ist positiv zu bewerten. Bürgerschaftliches Engagement stellt einen in vielen Bereichen nicht mehr wegzudenkenden Aspekt dar.

Daher sind Vorschläge, die die Attraktivität der Rechtsform Genossenschaft für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement erhöhen, grundsätzlich begrüßenswert. Wichtig erscheint es, dass dabei die der Gesellschaftsform der Genossenschaften immanenten Strukturen und Besonderheiten ausreichend Berücksichtigung finden.

In Bezug auf die angedachten Regelungen in § 53 und 53a ist zu befürchten, dass die bezweckte Kostenreduktion schlussendlich dem Schutzzweck des genossenschaftlichen Regelungssystems zuwiderläuft. Zu befürworten sind daher Flexibilisierungsmöglichkeiten, die sich an der gesamten Bandbreite der bestehenden Genossenschaften orientieren und die dem zugrundeliegenden Schutzgedanken, der gleichermaßen den Genossenschaftsmitgliedern, den Gläubigern und der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist, nicht die Basis entziehen. Sinnvoll erscheint die Verankerung von Satzungsoptionen, durch die weder der Gläubigerschutz eine Einschränkung erfährt, noch das auf Selbstorganisation angelegte Gesamtsystem der Genossenschaft grundsätzlich in Frage gestellt wird. Regelungen, die insbesondere sehr kleinen Genossenschaften Hilfestellung bei Selbstorganisation und Führung bieten bzw. bürokratische Hürden beseitigen, stellen sich als unterstützenswürdig dar. Beispiele sind Erleichterungen, auch durch die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Medien, wie etwa in § 6 Nr. 5 oder § 15.

Darüber hinaus ist aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft bei der Umgestaltung der bestehenden Regelungen wichtig, dass dem in § 22 BGB definierten wirtschaftlichen Verein Ausnahmecharakter zukommt. Die Neugestaltung darf nicht zu einer Privilegierung von Vereinen mit wirtschaftlicher Betätigung gegenüber Unternehmen in anderen Rechtsformen führen.

Positiv zu bewerten ist die Zielsetzung, mit einer nach § 22 Abs. 2 BGB-E noch zu erlassenden Rechtsverordnung die in den Bundesländern derzeit vorherrschende unterschiedliche Verleihungspraxis anzugleichen. Fragwürdig erscheint hingegen, ob damit auch tatsächlich die beabsichtigte Rechtssicherheit herbeigeführt werden kann. In § 22 Abs. 1 BGB wird eine Vielzahl unbestimmter und insofern ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe wie z. B. „unzumutbar“ bzw. „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von geringen Umfang“ verwandt, die gerade keine Gewähr für Rechtssicherheit bieten.

Die Beteiligten haben diese und weitere Aspekte eingehend erörtert und Empfehlungen zu Einzelaspekten abgegeben. Wir bitten, die Hinweise der Beteiligten aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zu berücksichtigen.